

Entwurf Satzung TSV 1892 Heiligenrode e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1892 Heiligenrode e.V. Der Verein wurde am 05.10.1945 gegründet und ist aus den unter a) bis d) genannten Vereinen hervorgegangen:

- a) Turngemeinde Heiligenrode 1892
- b) Arbeiter-Turnverein Heiligenrode 1906
- c) Radfahr-Verein Solidarität Heiligenrode 1922
- d) Rasensportverein Heiligenrode 1924

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der V.R.942 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Niestetal – Heiligenrode und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie für die einzelnen von ihm betriebenen Sportarten Mitglied der jeweiligen Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen er uneingeschränkt anerkennt.

(4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre).

Mitglieder zwischen dem 18. und vollendeten 25. Lebensjahr werden bei Nachweis des Kindergeldanspruchs hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrags als Kind/Jugendlicher geführt. Der Nachweis ist jährlich neu vorzulegen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber der goldenen Vereinsnadel sind. In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

(4) Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer sein Amt längere Zeit verdienstvoll ausgeführt hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand des TSV sowie alle ordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mit der Abmeldung ist in Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

(7) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche und Rechte an den Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren

für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beitragszahlung (bisher § 5)

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für bestimmte Sportarten können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes Zusatzbeiträge durch die Abteilungen erhoben werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (3) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (bisher in § 3)

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Bei Beschlussfassung über Rechtsstreitigkeiten dürfen die dabei persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind jedoch von der Zahlung des Beitrages befreit und haben freien Zutritt zu Vereinsveranstaltungen.
- (5) Die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen und Veranstaltungen wird gewünscht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer schriftlichen Vorladung des Vorstandes Folge zu leisten, soweit kein entschuldbarer Grund für ein Fernbleiben vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins (bisher § 7)

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) die Abteilungen

Die Tätigkeit der Verwaltungsorgane richtet sich nach der Satzung und etwaigen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gegebenen Anweisungen und Beschlüsse, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand (bisher § 9)

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem/der Vorsitzende/n,
- b) dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c) dem/der 1. Kassierer/in
- d) dem/der 1. Schriftführer/in
- e) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- f) dem/der Vereinsjugendwart/in
- g) bis zu drei Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) a - b genannten Personen. Diese sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem/der 2. Kassierer/in, dem/der 2. Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Jugendwart/-in, den stellvertretenden Abteilungsleitern/stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und den Abteilungs-Jugendleitern/Abteilungs-Jugendleiterinnen,
- c) den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- d) dem /der Mitgliederverwalter/Mitgliederverwalterin und

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Personalunion innerhalb des Vorstands ist unzulässig.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und

die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(8) Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende in Textform einzuberufen sind, werden regelmäßig alle drei Monate, bei besonders dringenden Angelegenheiten auch früher durchgeführt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

(9) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinseigentums. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungsausschüsse regeln den Wettkampf- und den Übungsbetrieb innerhalb ihrer Abteilungen. Sofern die Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern.

(10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende einzuberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal mit Tagesordnung erfolgt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der

Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vereinsabteilungen (bisher § 10)

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Sie soll mindestens aus einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin, einem stellvertretenden Abteilungsleiter/einer stellvertretenden Abteilungsleiterin und einem Kassierer/einer Kassiererin bestehen.

(3) Die Leitung einer Abteilung muss alle zwei Jahre gewählt werden.

(4) Die Abteilungen sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind aber an die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Die Abteilungen des Vereins führen eigene Kassen, können aber kein eigenes Vermögen bilden. Diese unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfern.

- (6) Die Aufsicht über die Abteilungen des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (7) Spiel- und Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen oder Abteilungen anderer Vereine dürfen nur in Einwilligung durch den Vereinsvorstand eingegangen werden.

§ 10 Versammlungsniederschrift (bisher § 11)

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Dasselbe gilt für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Sitzungen der Fachabteilungen.

§ 11 Kassenprüfer (bisher § 12)

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese sollen jeweils innerhalb angemessener und überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse überprüfen; es muss aber mindestens eine Prüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz (neu)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte (bisher § 14)

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Erhebung - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) - Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in

Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit - Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 14 Auflösung des Vereins (bisher §13)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten (neu)

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am XX.XX.2022 in _____ beschlossen.